



Bekanntmachung Trinkwassernotstand **Stufe 1 in der Stadt Langen (Vorwarnstufe)**

Gemäß § 16 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 25.07.2023, ergeht folgende

Bekanntmachung

- I. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 wird die Feststellung des Trinkwassernotstandes Stufe 1 (Vorwarnstufe) öffentlich bekanntgemacht.
Während des Trinkwassernotstandes Stufe 1 (Vorwarnstufe) ist es verboten, Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 1. zum Bewässern von Rasenflächen,
 2. zum Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspeianlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden,
 3. zum erstmaligen Befüllen sowie Nachfüllen von Wasserbecken, privaten Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen; das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist,
 4. zum Waschen privater Kraftfahrzeuge mit dem fließenden Wasserstrahl außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen.
- II. Der Trinkwassernotstand gilt auf Dauer bis zum Widerruf, welcher ebenfalls bekanntgemacht wird.
- III. Der Trinkwassernotstand und die damit einhergehenden Verbote (siehe Punkt I) gelten für das gesamte Stadtgebiet/die gesamte Gemarkung der Stadt Langen.
- IV. Die Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Verbote, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche nach § 77 Abs. 2 des HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro bei fahrlässigem Handeln bis 2.500,00 Euro geahndet werden kann.
- V. Die Hinweisfeststellung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, um möglichem Änderungsbedarf Rechnung tragen zu können.
- VI. Die Hinweisfeststellung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründungen:

Zu I.)

Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist. Ein Notstand nach Stufe 1 (Vorwarnstufe) liegt vor, wenn der Wasserverbrauch des in den Versorgungsanlagen bereitgestellten Wassers mehrere Tage lang nahe an bisher gemessenen Tagesspitzenverbräuchen (durchschnittlicher Tagesspitzenverbräuche der Fördermenge > 90%) liegt.

In der 26. Kalenderwoche, lag der Wasserverbrauch an mehreren Tagen über den üblichen Tagesspitzenverbräuchen (~90%). Da die Wetterprognosen des Deutschen Wetterdienstes für die nächsten Wochen weitere Warmwetterperioden mit sehr hohen Temperaturen (teils über 30 Grad) vorausgesagt haben, wird hiermit die Trinkwassernotstandsstufe 1 ausgerufen.

Zu II.)

Auf Grund der Wetterprognosen des Deutschen Wetterdienstes ist vorerst nicht mit Abkühlung oder flächigem, starken Niederschlag zu rechnen, sodass die Gefahr für Trinkwasserknappheit nicht vorhersehbar oder zeitlich begrenzt sein kann. Die Stufe 1 des Trinkwassernotstandes (Vorwarnstufe) gilt entsprechend bis auf Weiteres. Sowohl der Wegfall des Trinkwassernotstandes Stufe 1 als auch die Verschärfung des Trinkwassernotstands in Stufe 2 werden öffentlich bekannt gegeben.

Zu III.)

Da das geförderte Trinkwasser für das gesamte Stadtgebiet vorgesehen ist, muss ebenfalls das gesamte Stadtgebiet (Gemarkung Langen) den Wasserverbrauch senken um die Wasserknappheit nicht zu verschärfen. Die Ausnahme Einzelner ist nicht vorgesehen.

Zu IV.)

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 68 - 70 i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 - 4 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) handelt ordnungswidrig, wer gegen die Verbote des § 16 Abs. 3 Nr. 1 - 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro, bei fahrlässigem Handeln von 5,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden, nach § 18 Abs. 2 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen).

Zu V.)

Sobald die Vorraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) nicht weiter vorliegen, wird diese Hinweisbekanntmachung widerrufen. Sollte die Vorraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) wird diese Hinweisbekanntmachung ebenfalls widerrufen und der Trinkwassernotstand der Stufe 2 wird per Hinweisbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Zu VI.)

Die Hinweisfeststellung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), eingelegt werden.

Langen, 02.07.2025

Stefan Löbig
Erster Stadtrat